

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

AdBlock Plus: OLG München weist Klage der Medien-Häuser ab

Die weit verbreitete „Umsonst-Mentalität“ des Internets macht vor allem den Medien-Unternehmen schwer zu schaffen, denn sie haben sich darauf eingelassen, ihre wertvollen redaktionellen Inhalte quasi kostenfrei auf den Websites publizieren. Die Gegenfinanzierung durch Online-Werbung funktioniert nicht in den meisten Fällen so wie erwartet bzw. erwünscht. Zu allem Überfluss kamen dann auch noch sogenannte Ad-Blocker-Programme auf den Markt, mit denen der User die Werbung einfach „abschalten“ kann.



Gegen den AdBlock Plus-Anbieter **Eyeo GmbH** aus Köln gehen die Medien-Häuser inzwischen juristisch vor, weil Eyeo nicht nur kostenfrei Ad-Blocker-Software zum Download anbietet, sondern diese Software auch wieder „durch-

lässig“ macht, wenn das entsprechende Medien-Unternehmen gegen Zahlung einer Gebühr ein sogenanntes „Whitelisting“ erkaufte.

OLG München: Ad-Blocker verstoßen nicht gegen Kartell-, Wettbewerbs- und Urheber-Recht

Am 17. August 2017 hat das **Oberlandesgericht München** in gleich drei Parallel-Verfahren über die wettbewerbs-, kartell- und urheberrechtliche Zulässigkeit einer Open Source-Software geurteilt, die Werbung auf Websites unterdrückt. In allen drei Fällen hat das OLG München die Berufung der Kläger (der **Süddeutsche Verlag**, **ProSiebenSat.1** und die **RTL-Tochter IP Deutschland**) abgewiesen und damit die Auffassung des **Landgerichts München** bestätigt (Urteil vom 17.08.2017, Az. 29 U 1917/16, U 2184/15 Kart, U 2225/15 Kart). Darüber hinaus hat das OLG München auch

das Geschäftsmodell der Beklagten nicht als verbotene aggressive Werbung qualifiziert, wie **Dr. Gudrun Girnghuber**, Richterin und Stellvertretende Pressesprecherin am OLG München in der Presse-Mitteilung vom 17. August 2017 festhält.

Die von einer Klägerin geltend gemachten urheberrechtlichen Ansprüche scheitern daran, dass die Verwendung von Werbeblockern durch die Nutzer nicht rechtswidrig ist. Denn indem die Klägerin den Nutzern den ungehinderten Zugang zu ihrem Internet-Auftritt bei Nutzung des Werbeblockers eröffnet lässt und lediglich die Bitte geäußert hat, auf die Verwendung von Werbeblockern zu verzichten, liegt aus der Sicht der Nutzer eine (schlichte) Einwilligung vor.

OLG München lässt Revision zu

Da das Oberlandesgericht Köln in einem vergleich-

baren Verfahren zu einer abweichenden Entscheidung bei den wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen gekommen ist, wurde von den Münchner OLG-Richtern in diesem Punkt eine Revision zugelassen. Diesen Teilerfolg gegen Eyeo hat die **Axel Springer SE** mit Urteil vom 26. Juni 2017 erstritten. Diese Chance werden sich die Medien-Häuser mit Sicherheit nicht entgehen lassen. Damit dürfte das Verfahren beim Bundesgerichtshof fortgeführt werden.

Die Eyeo GmbH wird vom Kölner CMS Hasche-Büro vor Gericht vertreten. Für die RTL-Tochter IP Deutschland war die Kanzlei **McDermott Will & Emery** im Einsatz, ProSiebenSat.1 stützte sich auf die Hamburger IP-Boutique **Schultz-Süchting** und der Süddeutsche Verlag vertraute auf Lausen Rechtsanwälte. (ps)

Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien

www.new-business.de

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 13 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 + 4
IMPRESSUM	5

Die 13 neuen Titel dieser Woche

B

BIH LeistungsNavi

E

Es lockt der Ruf des Muezzin – Europa am Kreuzweg

F

Feenstaubplakette

Feenstaub-Plakette

Flauschige Tiere

Frau mit Speck sucht Mann mit Eiern

H

HAEB MAU

HEIN ORLANDO

HOTEL HERZKLOPFEN – SPÄT VERLIEBT!

L

LeistungsNavi

M

Motorwagen Zeitschrift

Motorwagen Zeitschrift des Mitteleuropäischen MotorwagenVereins

MOZART SCHIKANEDER STAAT KIRCHE

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

05.09.2017, Woche 36, Nr. 1339

Anzeigenschluss: 01.09.2017, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

29.08.2017, Woche 35, Nr. 1340

Anzeigenschluss: 25.08.2017, 10 Uhr



Kinder brauchen Freunde.

2,7 Mio. Kinder in Deutschland leben in Armut – bitte helfen Sie!

SMS mit FREUND an 8 11 90* senden und mit 5 Euro helfen!

Deutsches Kinderhilfswerk

Spendenkonto 333 11 11
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00

*Einmalig 5 Euro zzgl. SMS-Gebühr, davon gehen 4,83 Euro direkt an das Deutsche Kinderhilfswerk.

www.dkhw.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

MOZART SCHIKANEDER STAAT KIRCHE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Dipl.-Ing. Klaus Schönberger
Habererweg 38, 85570 Markt Schwaben

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frau mit Speck sucht Mann mit Eiern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Hecho con Amor S.L.
Carrer Bellver 3, E-07014 Palma de Mallorca

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BIH LeistungsNavi **LeistungsNavi**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Universum Verlag GmbH
Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Es lockt der Ruf des Muezzin – Europa am Kreuzweg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Manfred Schlapp
Zum St. Johanner 20, 9490 Vaduz – Liechtenstein

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HEIN ORLANDO

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Kombinationen, graphischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off-/Online-Dienste, CD-ROM, CD-i, DVD und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke inkl. Internet, Bücher und alle Printmedien, Merchandising, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

HIT PICK MEDIA - Michael Frielinghaus
Schallenkamer Straße 3, 82547 Eurasburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

HAEB MAU

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Kombinationen, graphischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off-/Online-Dienste, CD-ROM, CD-i, DVD und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke inkl. Internet, Bücher und alle Printmedien, Merchandising, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Christiane Stricker
Monbiganplatz 4, 10178 Berlin

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Feenstaubplakette Feenstaub-Plakette

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in Print- und Digital-Medien.

Horst Köhler Consulting
Schulze-Dalitz-Straße 106, 50968 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HOTEL HERZKLOPFEN – SPÄT VERLIEBT!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Motorwagen Zeitschrift des Mitteleuro- päischen MotorwagenVereins Motorwagen Zeitschrift

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger.

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 46, 65189 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Flauschige Tiere

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

MARKENARTIKEL-Magazin

www.markenartikel-magazin.de

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes.

Themen: Markenführung, Handel, und Recht.



- Ja, ich bestelle Markenartikel im Probe-Abonnement*. Drei Ausgaben zum Preis von 25,- Euro zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.
- Ja, ich bestelle Markenartikel im Jahres-Abonnement*. Elf Ausgaben im Jahr zum Preis von 120,- Euro zzgl. USt. Mein Jahres-Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

*inkl. zwei App-Zugängen (iOS, Android)

Firma _____

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____

Widerrufgarantie Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann.

New Business Verlag GmbH & Co. KG Postfach 70 12 45 22012 Hamburg
Telefon (040) 609 009-62, Fax (040) 609 009-66 Birgit Jessen, jessen@markenartikel-magazin.de



Stoppt Krankheiten der Armut

Denn immer noch
sterben täglich
weltweit **4.000 Menschen**
an Tuberkulose.



**Ihre Spende
rettet Leben.**

Spendenkonto:

IBAN: DE35 7905 0000 0000 0096 96
Spk Mainfranken Würzburg – BIC: BYLADEM1SWU

DAHW Deutsche Lepra-
und Tuberkulosehilfe e.V.
Raiffeisenstr. 3
97080 Würzburg
Tel: 0931 7948-0
E-Mail: info@dahw.de



Über 69.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Birgit Weselmann -57
Redaktion: Ralf Deppe (RD) -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produ-
zenten von audiovisuellen, digitalen und
elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9
vom 1.1.2017

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2017 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugs-
weise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme
der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder
Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urhe-
berrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die
Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie
über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____